

Entwurf

Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften

Artikel 1

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt

In § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134) werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte in einem Postfach nach § 2 Abs. 7 des Onlinezugangsgesetzes gilt abweichend von § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes § 9 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes entsprechend“.

(5) Für die Verzinsung eines Betrages nach § 49a Abs. 3 Satz 1 oder einer Leistung nach § 49a Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt abweichend von § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Zinssatz von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich.“

Artikel 2

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 20 wird die Angabe „§ 20a Vollstreckung gegen die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 21a wird die Angabe „§ 21b Ermittlung des Aufenthaltsortes der Vollstreckungsschuldner“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 22a wird die Abgabe „§ 22b Weitere Vermögensermittlung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Entwurf

„Ein Verwaltungsakt, der zu einer Geldleistung verpflichtet (Leistungsbescheid), wird nach den Vorschriften dieses Teils vollstreckt. Wer kraft Gesetzes für eine durch Leistungsbescheid festsetzbare Geldleistung haftet, kann durch Haftungsbescheid, wer kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Vollstreckung wegen einer Geldforderung zu dulden, kann durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden. Haftungs- und Duldungsbescheid stehen einem Leistungsbescheid gleich“.

- b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „die zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet sind“ durch die Wörter „die durch den Bescheid in Anspruch genommen werden“ ersetzt.
- 3. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vollstreckung kann vor deren Beginn gegenüber dem Vollstreckungsschuldner schriftlich angekündigt werden (Vollstreckungsankündigung).“
- 4. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Der Auftrag ist bei den Gerichtsvollziehern als elektronisches Dokument einzureichen; für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6 der Zivilprozessordnung sowie die §§ 2 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611), entsprechend. Ist die Einreichung als elektronisches Dokument vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.
- 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

Entwurf

„(1) Zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen können die Vollstreckungsbehörden Auskunfts- und Unterstützungersuchen an die zuständige Polizeidienststelle stellen. § 757a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

6. In § 18 Abs. 1 wird nach der Angabe „778,“ die Angabe „780 Abs. 2,“ eingefügt.

7. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Vollstreckung gegen die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts

(1) Die Vollstreckung gegen eine im Gesellschaftsregister eingetragene rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts findet auch aus einem Leistungsbescheid oder einer Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 gegen eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts statt, wenn

1. der in dem Leistungsbescheid oder in der Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 genannte Name und Sitz oder die Anschrift der Gesellschaft identisch sind mit dem Namen und Sitz oder der Anschrift der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft und
2. die gegebenenfalls in dem Leistungsbescheid oder der Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 aufgeführten Gesellschafter der Gesellschaft identisch sind mit den Gesellschaftern der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft.

(2) Zur Vollstreckung in das Vermögen einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Leistungsbescheid oder eine gegen die Gesellschaft gerichtete Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich.

(3) Aus einem gegen die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts gerichteten Leistungsbescheid oder einer gegen die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts gerichteten Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.“

Entwurf

8. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ermitteln“ die Wörter „und zu diesem Zweck auch Meldedaten bei der Meldebehörde erheben.“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung des § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen kommunaler Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen derselben Vollstreckungsschuldner verwenden.“

9. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b

Ermittlung des Aufenthaltsortes der Vollstreckungsschuldner

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldner nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zu Zuzug oder Fortzug der Vollstreckungsschuldner und bei der Ausländerbehörde, die nach Auskunft des Ausländerzentralregisters aktenführend ist, den Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldner,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4022), die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder den zukünftigen Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldner und
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März

Entwurf

2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9
des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856).

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz der Vollstreckungsschuldner erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Auskunft bei den für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329) zuständigen Behörden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) Sind die Vollstreckungsschuldner Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei den betroffenen Personen das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn die Vollstreckungsschuldner Unionsbürger sind, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt. Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung darf die Vollstreckungsbehörde nur durchführen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass die Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung sind.“

10. § 21b wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ ersetzt.

Entwurf

11. In § 22a Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vollstreckungsbehörde kann bestimmen, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners stattfindet. § 802f Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Zivilprozessordnung finden Anwendung.“

12. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Weitere Vermögensermittlung

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber der Vollstreckungsschuldner bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4022);
2. Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen;
3. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856).

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an die Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 21b Abs. 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift der Vollstreckungsschuldner

Entwurf

- bekannt ist oder
- c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift der Vollstreckungsschuldner bekannt ist;
 - 2. die Vollstreckungsschuldner ihrer Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommen oder
 - 3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.

Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 1 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass die Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung sind.

(2) Nach Absatz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.“

13. § 45 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Bei der Pfändung eines Guthabens der Vollstreckungsschuldner bei einem Kreditinstitut gelten die §§ 833a und 907 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

14. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „§ 900 Abs. 1“ ersetzt

15. § 52 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 850I“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

Entwurf

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. ob es sich bei diesem Konto um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob die Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen Verfügungsbefugt sind.“
16. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 850 bis 852“ die Wörter „und 899 bis 909“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 850k Abs. 7“ durch die Angabe „§ 850k Abs. 1“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Mit Ausnahme der Fälle des § 850k Abs. 4 Satz 1, des § 904 Abs. 5 und des § 907 der Zivilprozessordnung tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.“
17. In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „Urkunde oder einer anderen“ eingefügt.
18. In § 74 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „entsteht“ die Wörter „mit der Versendung einer Vollstreckungsankündigung nach § 3 Abs. 1a oder, wenn keine Vollstreckungsankündigung versendet wird“ eingefügt.
19. In § 74b Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwertungsgebühren“ die Wörter „sowie Gebühren für die Vollstreckungsankündigung und für die Festsetzung eines Zahlungsplans mit Vollstreckungsaufschub“ eingefügt.
20. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78 Übergangsvorschriften

Entwurf

Für Vollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die vor dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften eingeleitet waren, werden Gebühren nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhoben.“

21. Der § 78 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Regelung wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bis zum 1. Januar 2024 erwirkte Leistungsbescheide oder Vollstreckungsurkunden nach § 2 Abs. 2, die gegen alle Gesellschafter gerichtet sind, genügen zur Vollstreckung in das Vermögen einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel 3

Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

In § 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682), wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „und den Organen der Zwangsvollstreckung und den Vollstreckungsbehörden“ eingefügt.

Artikel 4

Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 70) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. Gebühr für die Vollstreckungsankündigung (§ 2a),

1b. Gebühr für die Festsetzung eines Zahlungsplans mit
Vollstreckungsaufschub (§ 2b)“,

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Gebühr für die Vollstreckungsankündigung

Für die Vollstreckungsankündigung nach § 3 Abs. 1a des
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird eine Gebühr
von 9 Euro erhoben.

§ 2b

Gebühr für die Festsetzung eines Zahlungsplans
mit Vollstreckungsaufschub

(1) Für die Festsetzung eines Zahlungsplans mit Vollstreckungsaufschub nach § 24
Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
wird eine Gebühr von 17,00 Euro erhoben. Bei erneuter Festsetzung eines weiteren
Zahlungsplans derselben Forderung wird eine weitere Gebühr nicht erhoben.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Gläubiger nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dem Zahlungsplan
widerspricht.“

3. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 3 Abs. 3)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1

Bis zu	250 € einschließlich	20,00 €
bis zu	500 € einschließlich	30,00 €
bis zu	1 000 € einschließlich	35,00 €

Entwurf

bis zu	1 500 € einschließlich	40,00 €
bis zu	2 000 € einschließlich	45,00 €
bis zu	2 500 € einschließlich	50,00 €
bis zu	3 000 € einschließlich	55,00 €
bis zu	3 500 € einschließlich	60,00 €
bis zu	4 000 € einschließlich	65,00 €
bis zu	4 500 € einschließlich	70,00 €
bis zu	5 000 € einschließlich	75,00 €
von dem Mehrbetrag für je 1 000 €		10,00 €.

Werte über 5 000 € sind auf volle 1 000 € aufzurunden.“

Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Eingeschränkt werden durch

1. Artikel 2 Nrn. 5, 8, und 12 und Artikel 3 das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt),
2. Artikel 2 Nr. 11 das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Artikel 6

Inkrafttreten

1. Artikel 2 Nummer 1 Buchst. a, Artikel 2 Nummer 7, Artikel 2 Nummer 10 und Artikel 2 Nummer 21 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt sind in der Vergangenheit stets fortentwickelt worden. Diesem Zweck dienen die Artikel 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Mit Artikel 2 wird das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) geändert. Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit werden Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) nachvollzogen, soweit sie auf die Verwaltungsvollstreckung übertragbar erscheinen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlungsbefugnisse und Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörden des Landes (Artikel 2 Nrn. 9, 10, 12), für Regelungen zum Kontopfändungsschutz (Artikel 2 Nr. 14, 15, 16) und zur Verbesserung des Schutzes der Vollstreckungsbeamten vor Gewalt (Artikel 2 Nr. 5). Zudem sollen weitere Änderungen und Rechtsanpassungen erfolgen, wie

- die Schaffung der Rechtsgrundlage für den Erlass eines sogenannten Haftungsbescheides (Artikel 2 Nr. 2),
- die Befugnis zur schriftlichen Ankündigung der Vollstreckung vor deren Beginn (Artikel 2 Nr. 3),
- die Verpflichtung zur Einreichung des Vollstreckungsauftrages bei den Gerichtsvollziehern als elektronisches Dokument (Artikel 2 Nr. 4),
- die Umsetzung der vollstreckungsrelevanten neuen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der ZPO aufgrund des am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (Artikel 2 Nr. 7),
- die Möglichkeit für Vollstreckungsbehörden, ihnen bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung (AO) (Steuergeheimnis) geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen derselben Vollstreckungsschuldner zu nutzen (Artikel 2 Nr. 8),
- die Schaffung der Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung der Vollstreckungsschuldner (Artikel 2 Nr. 11) und
- die Erweiterung der Kostentatbestände (Artikel 2 Nr. 19).

Mit Artikel 3 wird im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die mit § 757a ZPO und § 10 Abs. 1 neu VwVG LSA korrespondierende

Datenübermittlungsbefugnis der Polizei an die Gerichtsvollzieher und an die Vollstreckungsbehörden des Landes geschaffen.

Mit Artikel 4 werden in der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Vollstreckungskostenordnung – VKostO LSA) die Pfändungsgebühren an die gestiegenen Personalkosten angepasst.

Darüber hinaus wird mit Artikel 1 das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) geändert: Zum einen wird die Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG), die die elektronische Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes durch dessen Bereitstellung zum Datenabruf im Postfach eines OZG-Nutzerkontos regelt, in Landesrecht umgesetzt. Zum anderen wird der Zinssatz für die Verzinsung von zu erstattenden Beträgen und Leistungen nach § 49a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichend von der Bundesregelung auf drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich abgesenkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Zu § 2 Abs. 4 (neu) VwVfG LSA

§ 9 Abs. 1 OZG regelt die elektronische Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes durch dessen Bereitstellung zum Datenabruf in einem Postfach nach § 2 Abs. 7 OZG. Bei diesem Postfach handelt es sich um eine IT-Komponente, über die eine Behörde Nutzern mit deren Zustimmung elektronische Dokumente und Informationen bereitstellen kann und die Bestandteil eines Nutzerkontos ist. Der Verwaltungsakt gilt danach am dritten Tag nach seiner Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. Die Regelung des § 9 Abs. 1 OZG weicht insoweit von der allgemeinen Regelung der Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 2a VwVfG ab, nach der der Verwaltungsakt am Tag nach dem (tatsächlich erfolgten) Abruf als bekanntgegeben gilt.

Verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen kann der Bund nicht auf Grundlage von Artikel 91c Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) (Informationstechnischer Zugang zu Verwaltungsleistungen und damit Grundlage für OZG-Regelungen), sondern nur nach Maßgabe von Artikel 84 Abs. 1 GG (Verwaltungsverfahren) treffen. § 9 Abs. 1 OZG gilt daher nur für Verwaltungsverfahren aufgrund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene

Angelegenheit ausgeführt werden und nur für die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch deren Abruf über das oben beschriebene OZG-Nutzerkonto. Für Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Landesgesetzen dienen, muss die Regelung in Landesrecht umgesetzt werden. Dies erfolgt aus Gründen der Rechtssystematik und der Anwenderfreundlichkeit im VwVfG LSA, wo auch bislang die Bekanntgabe von Verwaltungsakten ausschließlich geregelt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 VwVfG).

Da es sich hier um eine Ausnahme vom Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA handelt, wird die Regelung in § 2 VwVfG LSA als neuer Absatz 4 aufgenommen.

Zu § 2 Abs. 5 (neu) VwVfG LSA

§ 49a VwVfG, auf den § 1 Abs. 1 VwVfG LSA dynamisch verweist, regelt die Erstattung und Verzinsung von bereits erbrachten Leistungen aufgrund eines Verwaltungsaktes, der mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist. Nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Nach § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG können (anstelle einer Rücknahme oder eines Widerrufs) für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden, wenn eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet wird.

Die Anfang der 2000er Jahre an die Zinsregelung des § 247 BGB (Basiszinssatz) angepasste Regelung soll verhindern, dass Begünstigte die zugewendeten Beträge vor oder anstelle ihrer sofortigen Verwendung zinsbringend anlegen (BT-Drucks. 13/1534, S. 7) und sie zu einer möglichst zeitnahen zweckentsprechenden Mittelverwendung anhalten.

Mit einem seit dem 1. Juli 2016 unverändert niedrigen Basiszinssatz von -0,88 % liegt der Zinssatz nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG derzeit bei 4,12 % jährlich. Er hat sich damit vom potenziell erzielbaren Liquiditätsvorteil entfernt, entfaltet in der Regel überschießende Wirkung und erfüllt insoweit nicht mehr den ursprünglichen Regelungszweck. Deshalb soll der Zinssatz auf drei Prozent über dem Basiszinssatz gesenkt und an die in Bayern in Artikel 49a Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits bestehende Regelung angepasst werden. Bei einem Basiszins von derzeit - 0,88 % entspricht dies einem Jahreszins von 2,12 %. Hierfür spricht zum einen, dass bereits zwischen 1996 und 2002 in einer Vorfassung des § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG ein variabler Zinssatz von 3 % über dem Diskontsatz geregelt war. Zwar entspricht der Basiszins nicht genau dem Diskontsatz, aber beide Institute sind ähnlich. Zum anderen ist ein Jahreszins in Höhe von 2,12 % sehr nah an der allgemeinen

Zinsentwicklung, die im Rahmen des o. g. Gesetzeszwecks angemessen zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folge der Einfügung von Paragraphen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2)

Vor dem Hintergrund einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten, ist die Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass von Haftungsbescheiden in Absatz 1 des VwVG LSA angezeigt.

Die Vorgänge sind dadurch gekennzeichnet, dass gegen die ursprünglichen Leistungsempfänger selbst nicht mehr vorgegangen werden kann, weil diese nicht mehr existieren; und zwar oftmals aus dem Grunde, dass ein bestandskräftig gewordener Rückforderungsbescheid mitursächlich für deren Insolvenz und spätere Auflösung geworden ist. Dies wiederum hat zur Folge, dass allein die persönlich haftenden Gesellschafter oder Geschäftsführer als mögliche Adressaten eines behördlichen Erstattungsanspruchs verbleiben. Ein derartiger Anspruch kann nach der geltenden Rechtslage nicht auf dem Verwaltungsrechtsweg, sondern regelmäßig allein als zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeklagt werden (vgl. Urteil des OVG Thüringen vom 21. Dezember 2011, Az.: 3 KO 629/08).

Der Weg, Rückforderungsansprüche des Landes gegen persönlich haftende Gesellschafter als Schadensersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg einzuklagen (§§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 264 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) hat jedoch im Vergleich zur Durchsetzung derartiger Ansprüche mittels vollstreckungsrechtlichem Haftungsbescheid Nachteile.

Der neue Satz 2 ermächtigt zudem ausdrücklich zum Erlass von Duldungsbescheiden.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1a)

Mit dem neuen § 3 Abs. 1a VwVG LSA erhalten die Vollstreckungsbehörden ausdrücklich die Befugnis, gegenüber dem Vollstreckungsschuldner die Vollstreckung vor deren Beginn schriftlich anzukündigen.

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 VwVG LSA vorliegen. In der Verwaltungspraxis erhält der Vollstreckungsschuldner darüber hinaus vor dem Beginn der Vollstreckung häufig noch einen letzten ausdrücklichen Hinweis, dass die Vollstreckung durch eine unverzügliche Bezahlung der Forderung noch abgewendet werden kann. Falls die Forderung dann noch rechtzeitig bezahlt wird, entfallen Vollstreckungsmaßnahmen, was im Interesse des Vollstreckungsschuldners und der Vollstreckungsbehörde liegt. Die Vollstreckungsankündigung soll jedoch nicht Voraussetzung für den Beginn der Vollstreckung sein, sondern im Ermessen der Vollstreckungsbehörde stehen.

Durch die Statuierung der Vollstreckungsankündigung als Amtshandlung nach dem Vollstreckungsgesetz wird auch die Möglichkeit der Kostenerhebung geschaffen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 VwVG LSA). Eine entsprechende Kostenregelung wird im neuen § 2a VKostO LSA vorgenommen (Artikel 3).

Durch die Vollstreckungsankündigung wird für die Vollstreckungsschuldner nicht die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsbehelfe die Vollstreckung zu verzögern. Sie ist insbesondere kein Verwaltungsakt, weil sie keine eigenständige, die Vollstreckungsschuldner belastende Regelung enthält, sondern lediglich auf die Zahlungspflicht sowie anstehende Vollstreckungsmaßnahmen hinweist.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 8 Abs. 5)

§ 753 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung bestimmt, dass bei den Gerichtsvollziehern u. a. schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien auch als elektronisches Dokument eingereicht werden können und für dieses elektronische Dokument u. a. § 130 a ZPO und die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung entsprechend gelten. Sind die Gerichtsvollzieher bereits jetzt verpflichtet, elektronische Dokumente anzunehmen, so kann diese Verpflichtung genutzt werden, den Vollstreckungsbehörden zu erlauben, den Vollstreckungsauftrag ebenfalls elektronisch einzureichen. Sie haben dabei allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt die sich aus § 130a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und 4 ZPO sowie aus der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Verordnung aufgrund des § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO) ergebenden Vorgaben für das elektronische Dokument und seine Übermittlung zu beachten. Durch Artikel 11 Nr. 11 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde dem § 753 ZPO mit Wirkung vom 1. Januar 2022 ein neuer Absatz 5 angefügt, der die entsprechende Geltung des § 130d ZPO vorschreibt. Der ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2022 geltende § 130d Satz 1

ZPO verpflichtet u. a. Behörden und durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildete Zusammenschlüsse zur Einreichung elektronischer Dokumente. Soweit Behörden bei der Vollstreckung von Forderungen nach dem Zivilprozessrecht künftig elektronisch mit den Gerichtsvollziehern zu kommunizieren haben, kann für die Kommunikation zwischen Vollstreckungsbehörde und Gerichtsvollzieher in der Verwaltungsvollstreckung nichts Anderes gelten. Zur Sicherstellung dieses Gleichlaufs soll die Nutzungsverpflichtung für den elektronischen Rechtsverkehr durch einen neuen Satz 2 in § 8 Abs. 5 VwVG LSA festgeschrieben werden.

Die Sätze 2 und 3 des zukünftigen § 130d ZPO über das Vorgehen, wenn eine elektronische Übermittlung vorübergehend nicht möglich ist, werden als neue Sätze 3 und 4 in § 8 Abs. 5 VwVG LSA eingefügt.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 10)

Mit dem neuen Absatz 1 soll der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegenüber Vollstreckungsorganen Rechnung getragen werden. In der Vergangenheit wurden Gerichtsvollzieher – aber auch Vollstreckungsbeamte – bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen am Aufenthaltsort der Schuldner tätlich angegriffen. Die Verwaltungsvollzugsbeamten, die gemäß Absatz 3 von den Vollstreckungsbeamten zur Unterstützung hinzugezogen werden können, haben nur beschränkte Kenntnisse über gewaltbereite Personen. Das Informationsdefizit ist zu reduzieren, um den Vollstreckungsbeamten eine bessere Einschätzung zu ermöglichen, ob polizeiliche Unterstützung bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung erforderlich ist. Analog dem seit 1. Januar 2022 für die Gerichtsvollzieher geltenden § 757a ZPO kann die Vollstreckungsbehörde die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben der Vollstreckungsbeamten oder weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Personen besteht. Somit haben auch die Vollstreckungsbeamten – wie Gerichtsvollzieher – die Möglichkeit, Daten der Polizei im Hinblick auf eine durchzuführende Vollstreckungshandlung zur Eigensicherung und zum Schutz weiterer an der Vollstreckungshandlung beteiligter Person abzurufen.

Die erforderliche Datenübermittlungsbefugnis der Polizei an die Vollstreckungsbehörden (vgl. Doppeltür-Regelung des BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05 – Rn. 123, juris), wird durch Änderung des § 26 SOG LSA geschaffen (Artikel 3).

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 18)

Der Verweis auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der ZPO bei der Vollstreckung gegen Erben wird hinsichtlich der Besonderheit bei der Fiskalerbschaft um die Vorschrift des § 780 Abs. 2 ZPO ergänzt.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 20a)

Der neue § 20a setzt die vollstreckungsrelevanten Vorschriften des am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) um.

Absatz 1 entspricht dem neuen § 736 ZPO (Artikel 34 Nr. 4 MoPeG). Damit soll für die Vollstreckungsbehörden eine Erleichterung des Nachweises der Identität einer nachträglich in das Gesellschaftsregister eingetragenen rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts geschaffen werden. Ist eine Gesellschaft in das Gesellschaftsregister eingetragen und soll die Vollstreckung aufgrund eines bereits gegen die nicht registrierte Gesellschaft erwirkten Leistungsbescheides oder einer Vollstreckungsurkunde nach § 2 Abs. 2 durchgeführt werden, so ist eine Umschreibung des Leistungsbescheides oder der Vollstreckungsurkunde nach § 2 Abs. 2 nicht erforderlich. Es ist lediglich nachzuweisen, dass die unter Nummer 1 und 2 abschließend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen dem neuen § 722 BGB (Artikel 1 MoPeG) und tragen der rechtlichen Verselbständigung der Gesellschaft und der damit verbundenen Unterscheidung zwischen dem Personenverband und seinen Mitgliedern sowie zwischen Gesellschaftsverbindlichkeiten und der Gesellschafterhaftung für diese Verbindlichkeiten Rechnung.

Nach Absatz 2 ist für eine Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen notwendige und hinreichende Voraussetzung ein gegen die Gesellschaft gerichteter Leistungsbescheid oder eine gegen die Gesellschaft gerichtete Vollstreckungsurkunde nach § 2 Abs. 2. Sind Bescheid oder Urkunde gegen einen, mehrere oder alle Gesellschafter gerichtet, kann dagegen nur in dessen oder deren Privatvermögen vollstreckt werden.

Nach Absatz 3 bedarf es zur Vollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters eines gegen ihn gerichteten Leistungsbescheides oder einer gegen ihn gerichteten Vollstreckungsurkunde nach § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 21a)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in § 21a Abs. 1 Satz 1 eine Ermächtigung zum Erheben von Meldedaten aufgenommen, angelehnt an § 755 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Erhebung von Meldedaten durch die Vollstreckungsbehörde stellt einen Eingriff in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (oder informationelle Selbstbestimmung) gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt der hiervon betroffenen Personen dar. Deshalb bedarf sie einer rechtlichen Grundlage. Zwar erlauben die §§ 34 und 38 des Bundesmeldegesetzes (BMG) der Meldebehörde, Daten an andere öffentliche Stellen und mithin an die Vollstreckungsbehörde zu übermitteln; die Vollstreckungsbehörde muss jedoch ermächtigt werden, diese Daten auch erheben zu dürfen. Dass diese Ermächtigung besteht, soll mit der Formulierung klargestellt werden. Durch das Wort „auch“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Erhebung von Meldedaten nur ein Beispiel für die Ermittlungsmöglichkeiten ist.

§ 21a Abs. 2 hat in seiner bisherigen Fassung den kommunalen Vollstreckungsbehörden ermöglicht, dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegende Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden dürfen, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen zu verwenden. Die Regelung galt sowohl hinsichtlich der bundesgesetzlich geregelten Realsteuern als auch hinsichtlich der kommunalen Steuern, da § 30 AO gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) auch auf kommunale Steuern anwendbar ist.

Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Änderung des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO wurde klargestellt, dass eine Offenbarung oder Verwertung personenbezogener Daten, die gemäß § 30 Abs. 2 AO durch das Steuergeheimnis geschützt sind, nur durch eine ausdrückliche Regelung in einem Bundesgesetz, nicht aber durch ein Landesgesetz oder eine kommunale Satzung zugelassen werden kann. § 21a VwVG LSA ist seitdem nicht mehr anwendbar, weil er gegen höherrangiges Bundesrecht verstößt.

Mit der am 29. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderung des § 1 Abs. 2 AO wurde durch Einfügung einer neuen Nummer 6 nunmehr bundesgesetzlich geregelt, dass § 249 Abs. 2 Satz 2 AO von den Gemeinden bei der Verwaltung von Realsteuern anzuwenden ist. Somit können Gemeinden ihnen bekannte Informationen, die sie bei der Vollstreckung wegen Realsteuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden dürfen, nunmehr auch für die Vollstreckung von nichtsteuerlichen Forderungen, also beispielsweise für die Vollstreckung kommunaler Abgaben im Sinne des § 1 KAG-LSA nutzen.

Der neue § 21a Abs. 2 VwVG LSA stellt durch den direkten Bezug auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa KAG-LSA klar, dass die kommunalen Vollstreckungsbehörden auch die ihnen im Rahmen der Vollstreckung von kommunalen Steuern und Abgaben (wie z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer oder Zweitwohnungssteuer) bekannt gewordenen Daten für die Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden dürfen.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 21b)

Die Voraussetzungen für die Datenerhebung bei den in Nummern 1 bis 3 genannten Behörden und Register führenden Stellen entsprechen denen nach § 5a Abs. 1 und 2 VwVG. Insbesondere wird die Voraussetzung übernommen, dass eine Aufenthaltsermittlung über die Meldebehörde ohne Erfolg geblieben ist. Das Melderegister wird auch als „informationelles Rückgrat“ der öffentlichen Verwaltung bezeichnet (vgl. BT-Drs. 17/7746 S. 1). Grundsätzlich ist jede natürliche Person, die eine Wohnung bewohnt, im Melderegister registriert und kann über dieses gefunden werden. Einer speziellen Datenerhebungsbefugnis der Vollstreckungsbehörde bei der Meldebehörde bedarf es an dieser Stelle nicht mehr, da die Vollstreckungsbehörde bereits nach § 21a Abs. 1 VwVG LSA zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse befugt ist. Die Befugnis der Meldebehörde zur Übermittlung entsprechender Daten an die Vollstreckungsbehörde ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 BMG. Aus Gründen der Zügigkeit und Zweckmäßigkeit sollten die Vollstreckungsbehörden vorrangig den automatisierten Datenabruf über den Zentralen Meldedatenbestand des Landes bei der Landesinformationsstelle für Meldedaten nutzen. Kann der Aufenthalt nicht durch eine Anfrage bei der Meldebehörde ermittelt werden, so kann die Vollstreckungsbehörde versuchen, bei den weiteren genannten Stellen den Aufenthalt zu ermitteln. Dabei gilt: Für das Ausländerzentralregister ergibt sich eine Datenübermittlungsbefugnis aus § 14 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und für die Ausländerbehörde aus § 90 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus § 74a Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) sowie für das Kraftfahrtbundesamt aus § 35 Abs. 4c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Soweit die berufsständischen Versorgungseinrichtungen auf der Grundlage von Landesrecht errichtet sind, wird die Datenübermittlungsbefugnis auch im Landesrecht geschaffen. Dabei soll gelten: Für die Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer § 5a des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt; für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

und für das Steuerberatungswerk Sachsen-Anhalt § 15a Abs. 3 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Absatz 2 verfolgt als Ansatzpunkt zum Auffinden der Vollstreckungsschuldner dessen Geschäftstätigkeiten. Mit der Vorschrift sollen die Anschrift, der Ort der Hauptniederlassung oder der Sitz einer juristischen Person, von Personenvereinigungen, Kaufleuten und sonstigen Gewerbetreibenden ermittelt werden können. Für die in Nummer 1 angesprochenen Register ergibt sich aus den sie betreffenden Gesetzen in der Regel ein allgemeines Auskunftsrecht. Die im Rahmen der Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) erhobenen Daten dürfen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO u. a. in Bezug auf den Namen und die betriebliche Anschrift allgemein zugänglich gemacht werden.

Zusammen mit den durch die Erhebungsbefugnisse in Absatz 1 geschaffenen Möglichkeiten ist in Bezug auf natürliche Personen gewährleistet, dass sich diese nicht ohne Weiteres durch eine unterlassene Anmeldung bei der Meldebehörde der Vollstreckung entziehen können. Da es sich bei den Absätzen 1 und 2 um eine Datenerhebung bei Dritten handelt, treffen die Vollstreckungsbehörde die Informationspflichten nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Regelung in Absatz 3 normiert die Befugnis der Vollstreckungsbehörde, von ihr ermittelte Erkenntnisse innerhalb eines engen Zeitfensters auch anderen Vollstreckungsbehörden zu übermitteln. Dies allerdings nur, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dieser vorliegen. Dies ist grundsätzlich bei den sachsen-anhaltischen Vollstreckungsbehörden der Fall.

Die Vorschrift des Absatzes 4 entspricht § 5a Abs. 4 VwVG und enthält Beschränkungen zugunsten von Unionsbürgern.

Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 21b)

Neu eingefügt wurde hier das Recht auf Einsichtnahme in das Gesellschaftsregister. Es handelt sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Abs. 2 BGB (Artikel 1 MoPeG) einhergeht und wie diese erst am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 22a)

Der neue Satz 3 in § 22a Abs. 1 ermöglicht den Vollstreckungsbehörden zu bestimmen, dass die Abnahme der Vermögensauskunft in der Schuldnerwohnung stattfindet. Die § 802 Abs. 2

ZPO entsprechende Regelung erspart den Schuldnern den Gang zur Vollstreckungsbehörde und ermöglicht ihnen, zu bestimmten Positionen des Vermögensverzeichnisses leichter ausführliche Angaben zu machen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Schuldner beim Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft die notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig dabei haben und deshalb keine detaillierten Angaben zu bestehenden Lebensversicherungen, Rentenansprüchen, Forderungen gegen Dritte oder Bankverbindungen machen können. Bei der Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners wären diese Unterlagen einfacher greifbar. Sie ist zudem bürgerfreundlicher, da Schuldner z. B. aus gesundheitlichen Gründen, altersbedingt oder auch aufgrund eines fehlenden Kraftfahrzeuges bei schlechter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr nicht zur Vollstreckungsbehörde – im ländlichen Raum meist bei den Landkreisen – kommen können.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 22b)

Mit dieser Vorschrift werden die Ermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner weiter gestärkt.

Mit Satz 1 werden im Wesentlichen in Anlehnung an § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO entsprechende Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde begründet. Danach sind Datenerhebungen und Ersuchen nach den Nummern 1 bis 3 zulässig, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an die Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist, die Vollstreckungsschuldner ihrer Pflicht zur Vermögensauskunft nach § 22a Abs. 1 VwVG nicht nachkommen oder eine vollständige Beitreibung der Forderung voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Dabei bestimmt die erste Alternative des Absatzes 1 ebenso wie § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO, dass die sich aus den Nummern 1 bis 3 ergebenden Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde nur subsidiär zur Selbstauskunft der Vollstreckungsschuldner begründet werden. Dies wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da im Rahmen der Abwägung von informationellem Selbstbestimmungsrecht der Vollstreckungsschuldner einerseits und dem Interesse der Vollstreckungsbehörde an einer zügigen und erfolgreichen Vollstreckung andererseits ein Ausgleich durch die abgestufte Vorgehensweise gesichert wird.

Die Auskunft ist ebenso wie in § 802I Abs. 1 ZPO begrenzt auf solche Bereiche, die typischerweise für die Vollstreckung von Bedeutung sind, nämlich der Bezug von Arbeitseinkommen (Nummer 1), das Bestehen einer Kontoverbindung (Nummer 2) und das Vorhandensein eines Kraftfahrzeuges (Nummer 3). Nummer 1 entspricht § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Sie begründet die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Erhebung von Namen, Vornamen oder der Firma sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines

versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Vollstreckungsschuldner bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung sowie bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Die zu Nummer 1 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse ergeben sich aus § 74a Abs. 1 Satz 1 SGB X sowie aus den entsprechenden Regelungen in den Vorschriften der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die auf der Grundlage von Landesrecht errichtet sind. Nummer 2 entspricht § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO und ermöglicht der Vollstreckungsbehörde die Ermittlung von Konten und Depots der Vollstreckungsschuldner bei Kreditinstituten. Die zu Nummer 2 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse des Bundeszentralamtes für Steuern ergeben sich aus § 93 Abs. 8 Satz 2 AO. Nummer 3 wiederholt zur Klarstellung die bereits gegenwärtig bestehende Befugnis der Vollstreckungsbehörde, bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten des Vollstreckungsschuldners nach § 39 Abs. 3 Satz 1 StVG zu erheben. Die korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes ergeben sich aus § 39 Abs. 3 StVG.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 45)

Die Vorschrift wurde an die neu strukturierten Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO angepasst. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) wurden die Zugangsregelungen zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gestärkt und ihre Anwendung in der Rechtspraxis vereinfacht.

Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 50)

Die Änderung dient der Angleichung an § 835 ZPO. Die Frist von vier Wochen wurde auf einen Monat verändert. Dies dient der Vereinheitlichung der Fristen im Zusammenhang mit der Pfändung von Konten und damit der Vereinfachung der Rechtsanwendung. Dabei wird berücksichtigt, dass der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und für das Guthaben auf dem P-Konto jeweils monatsbezogen erfolgt.

Der § 835 Abs. 4 ZPO wurde durch das PKoFoG aufgehoben. Die Wirkungen des P-Kontos werden in den §§ 899 ff. ZPO geregelt. Der bisherige § 835 Abs. 4 ZPO wird in § 900 Abs. 1 ZPO übernommen.

Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 52)

Die Änderungen dienen der Angleichung an die neu strukturierten Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO.

Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 55)

Die Änderungen dienen der Angleichung an die neu strukturierten Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO. Nach altem Recht war die zentrale Vorschrift für den Kontopfändungsschutz § 850k ZPO. Das PKoFoG regelt in § 850k ZPO die Einrichtung und Beendigung des P-Kontos. Neben § 850l ZPO, der Vorschriften zur Pfändung des Gemeinschaftskontos enthält, wird im Übrigen auf die §§ 899 bis 909 ZPO im Abschnitt 4 des Buches 8 verwiesen.

Absatz 2 regelt, dass mit Ausnahme der Fälle des § 850k Abs. 4 Satz 1, des § 904 Abs. 5 und des § 907 ZPO die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt. Dies gilt unabhängig von der Qualifizierung der beizutreibenden Forderung als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich. Das vorgesehene Tätigwerden der Vollstreckungsbehörde bezieht sich auf die Fallgestaltungen in § 900 Abs. 1 Satz 2 sowie den §§ 905 und 906 ZPO und dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung; eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Vollstreckungsgericht ist in diesen Fällen nicht erforderlich, weil sie einzelfallbezogene Fragestellungen betreffen. In den Fällen des § 850k Abs. 4 Satz 1, des § 904 Abs. 5 und des § 907 ZPO hingegen ist eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Vollstreckungsgericht angezeigt. Anträge sind in den vorgenannten Fällen bei dem Vollstreckungsgericht und nicht bei der Vollstreckungsbehörde zu stellen; auf diese Weise wird die bisherige Regelung in § 309 Abs. 3 Satz 2 AO aufgegriffen und teilweise erweitert. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für Anträge nach § 907 ZPO-E besteht bereits nach geltender Rechtslage (bislang § 850l ZPO) und wird beibehalten. Dagegen wurde eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Fälle des § 850k Abs. 4 Satz 1 und des § 904 Abs. 5 ZPO neu eingeführt. Eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ist im Fall des § 850k Abs. 4 Satz 1 ZPO erforderlich, um die Einheitlichkeit des Vollstreckungsschutzes zu gewährleisten und die Interessen der betroffenen Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. Denn es geht dabei in der Regel um Konstellationen, bei denen mehrere Gläubiger die Vollstreckung gegen den betroffenen Schuldner betreiben. Für den Fall des § 904 Abs. 5 ZPO ist eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ebenfalls erforderlich, da bei der Rückrechnung im Zusammenhang mit laufenden Geldleistungen gemäß § 904 Abs. 2 ZPO nicht unerhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auftreten können, zumal die Rückrechnung sich in der Regel auf eine Nachzahlung aus einem für die zuständige Behörde fachfremden Bereich beziehen würde.

Zu Artikel 2 Nr. 17 (§ 71)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die betroffenen Personen auch über den Verbleib von Urkunden, zu deren Herausgabe diese verpflichtet ist, Angaben an Eides statt zu versichern haben.

Zu Artikel 2 Nr. 18 (§ 74)

Mit dem neuen § 3 Abs. 1a VwVG LSA erhalten die Vollstreckungsbehörden ausdrücklich die Befugnis, gegenüber den Vollstreckungsschuldnern die Vollstreckung vor deren Beginn schriftlich anzukündigen. Die Aufnahme dieser Amtshandlung in § 74 Abs. 3 Satz 1 ermöglicht die Schaffung eines entsprechenden Gebührenatbestandes in der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VKostO LSA).

Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 74b)

Für die Festsetzung von weiteren Gebührenatbeständen ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung um die Amtshandlungen Vollstreckungsankündigung und Erstellung eines Zahlungsplanes mit Vollstreckungsaufschub zu erweitern.

Zu Artikel 2 Nr. 20 (§ 78)

Die bisherigen Übergangsbestimmungen des § 78 sind inzwischen obsolet. Deshalb wird § 78 neu gefasst und enthält nunmehr die für den Vollzug des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Die Vorschrift regelt, dass auf Verwaltungsvollstreckungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften eingeleitet waren, die neuen Gebührenatbestände und die Gebührenerhöhungen nach der VKostO LSA keine Anwendung finden.

Zu Artikel 2 Nr. 21 (§ 78)

Es handelt es sich um eine Übergangsregelung für die Vollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor gesetzlicher Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit. Die Regelung entspricht der des § 45 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Artikel 33 MoPeG). Nach geltendem Recht ist davon auszugehen, dass in Ansehung der unbeschränkt persönlichen Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten ein Leistungsbescheid oder eine Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 gegen einzelne Gesellschafter nur die Zwangsvollstreckung in deren

Privatvermögen gestattet, während ein Leistungsbescheid oder eine Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 gegen alle Gesellschafter sowohl zur Vollstreckung in deren Privatvermögen als auch in das Gesellschaftsvermögen berechtigt. Dies zugrunde gelegt, bedeutete die neue Regelung des Absatzes 2 Satz 2, dass einem Gesellschaftsgläubiger, der wegen der persönlichen Haftung der Gesellschafter für eine Gesellschaftsverbindlichkeit einen Leistungsbescheid oder eine Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 gegen alle Gesellschafter erwirkt hat, die zusätzliche Vollstreckungsmöglichkeit in das Gesellschaftsvermögen genommen wird, weil in Zukunft für die Vollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein gegen die Gesellschaft gerichteter Leistungsbescheid oder eine Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich ist. Die Übergangsregelung sieht daher vor, dass zur Vollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein gegen alle Gesellschafter gerichteter Leistungsbescheid oder eine Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 genügt, wenn dieser oder diese vor dem 1. Januar 2024 erwirkt wurde.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Ab dem 1. Januar 2022 können Gerichtsvollzieher nach § 757a ZPO die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht. Der Bund konnte nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG jedoch ausschließlich regeln, unter welchen Voraussetzungen Gerichtsvollzieher Ersuchen bei der Polizei um Auskunft oder polizeiliche Unterstützung stellen dürfen. Mit der sogenannten ‚Doppeltür‘-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 151) ist allerdings zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftssuchenden Stelle zu unterscheiden. Die Regelung der Datenerhebungs- sowie der Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle, also der zuständigen Polizeibehörde, fällt nicht in die Kompetenz des Bundes. Insoweit sind korrespondierende Regelungen der Länder erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieher nicht ins Leere gehen. Mit der Ergänzung des § 26 Abs. 3 Satz 1 SOG LSA wird die erforderliche korrespondierende Norm zur Übermittlung der Einschätzung der Polizei an Gerichtsvollzieher geschaffen.

Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich für Ersuchen um Auskunft und Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane für die Vollstreckungsbehörden des Landes erweitert. Nach dem

neuen § 10 Abs. 1 VwVG LSA (siehe Artikel 2 Nr. 5) können die Vollstreckungsbehörden des Landes ebenfalls die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft und Unterstützung ersuchen.

Zu Artikel 4 (Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

§ 74b Abs. 1 VwVG LSA ermächtigt das für Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständige Ministerium (Ministerium für Inneres und Sport) im Einvernehmen mit dem für das Verwaltungskostenrecht zuständige Ministerium (Ministerium der Finanzen) die Art der Gebühren und die Höhe der Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen nach dem VwVG LSA durch Verordnung zu bestimmen. Die Bemessung der Gebühren für die Vollstreckung von Geldforderungen richtet sich nach § 74b Abs. 2 Satz 2 VwVG LSA.

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 1)

Die Vorschrift wird ergänzt um die Vollstreckungsankündigung und die Festsetzung eines Zahlungsplans mit Vollstreckungsaufschub. Für diese Amtshandlungen können künftig Gebühren erhoben werden.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§§ 2a und 2b)

Die Vorschriften bestimmen die Höhe der Gebühren für die Vollstreckungsankündigung und für die Festsetzung eines Zahlungsplans mit Vollstreckungsaufschub. In der Praxis werden zahlreiche Forderungen nach einer Vollstreckungsankündigung bezahlt oder es wird Ratenzahlung mit Vollstreckungsaufschub beantragt.

Sofern die Vollstreckungsschuldner Vollstreckungsschutz nach § 24 VwVG LSA in Anspruch nehmen, ist ein begründeter Antrag erforderlich. Dieser muss Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Vollstreckungsschuldner geben. Der Verwaltungsaufwand für eine Antragprüfung sowie für die Zahlungsüberwachung hat einen erheblichen Umfang angenommen.

Die Gebührenhöhe orientiert sich an Berechnungen der Stadt Halle (Saale) zum Durchschnitt der tatsächlichen Personalkosten des Jahres 2019 der Bediensteten der Vollstreckungsbehörde, die Vollstreckungsankündigungen und Zahlungspläne mit Vollstreckungsaufschub erstellen. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit betrug 38,3 Stunden, d. h. 1.560 Arbeitsstunden pro Jahr (Das KGST-Modell geht von 39 Stunden pro Arbeitswoche aus, dies entspricht 1.590 Arbeitsstunden pro Jahr). Dabei wurden für eine Arbeitsstunde 51,21 Euro und für eine Arbeitsminute 0,86 Euro berechnet.

Tätigkeit	Arbeitszeit (Minuten)	Kosten (Euro)
Ankündigung	10	8,54
Zahlungsplan	20	17,07

Zu Artikel 4 Nr. 3 (Anlage 2)

Die Gebührensätze für die Beitreibung von Geldforderungen in der Verwaltungsvollstreckung sind seit 2014 unverändert. Aufgrund der insbesondere gestiegenen Personalkosten erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Pfändungsgebühren um jeweils 10 Euro. Die Pfändungsgebühren bei Forderungen bis zu 250 Euro sollen weiterhin 20 Euro betragen. Es wird deshalb eine zusätzliche Staffel eingeführt.

Die Verwertungsgebühren und die Wegnahmegebühr sind in der Praxis von sehr geringer Relevanz und bleiben unverändert.

Zu Artikel 5 Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift trägt Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung, wonach in Fällen des Zitiergebots die Einschränkung eines Grundrechts nur wirksam ist, wenn sie in dem maßgebenden Gesetz ausdrücklich kenntlich gemacht worden ist. Außerdem ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 – 1 BvR 668/04 (BVerfGE 113, 348) zu berücksichtigen. Danach ist, sobald die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt, das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält.

Zu Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 6 regelt das gestufte Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Nummer 1 treten die Änderungen in Artikel 2, die auf dem MoPeG beruhen, erst mit diesem zum 1. Januar 2024 in Kraft. Dies betrifft Nummer 1 Buchst. a und Nummer 7 (Einfügung des neuen § 20a – Vollstreckung gegen die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts – in Inhaltsübersicht und Gesetzestext) sowie die Nummern 10 (Einfügung des Gesellschaftsregisters in § 21b Abs. 2 Nr. 1) und 21 (Übergangsvorschrift).

Nummer 2 bestimmt, dass die übrigen Vorschriften des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.